

Projektförderung Amateurmusikfonds FAQs

1. Ziel des Förderprogramms

Das Hauptziel des Amateurmusikfonds ist es, die Arbeit der Amateurmusik nach der Corona-Pandemie bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen zu unterstützen, für die Zukunft nachhaltig aufzustellen, die Strukturen zu stärken und die Vielfalt, Kreativität und Vielseitigkeit nach außen sichtbar zu machen.

Dabei geht es u.a. um die (Wieder-)Gewinnung von Nachwuchs und Publikum, aber auch um die Erarbeitung neuer, innovativer Konzepte für eine nachhaltige Stärkung der Amateurmusik.

2. Was wird gefördert (Fördergegenstand)?

Gefördert werden künstlerische Vorhaben und die Umsetzung von außergewöhnlichen Projekten, die die Ensembles auf bemerkenswerte Weise voranbringen, neue Kunstformen erschließen oder den Verein zukunftssicher gestalten. Dadurch sollen besondere Impulse, Methoden und Ideen für die amateur-musikalische Arbeit vermittelt werden, die zukunftsweisend für die gesamte Amateurmusikszene sind.

Dabei geht es insbesondere um Modellprojekte mit Fokus auf

- musikalische Nachwuchsgewinnung mit einem innovativen Konzept
- Publikumsbindung
- Erprobung neuer Konzepte (innovative Proben- und Auftrittsmomente) für das künstlerische Arbeiten
- Anpassung der künstlerischen Ensemblearbeit und Vereinsorganisation an aktuelle Herausforderungen durch Coachings, Zukunftswerkstätten, etc.
- Stärkung und Sichtbarmachung der Amateurmusik in der Öffentlichkeit durch neue Social-Media-Konzepte, ÖA-Kampagnen, Trailerproduktion, Imageförderung etc.
- Qualifizierung oder Weiterbildung von Ehrenamtlichen, um die Arbeit im Verein/Verband voranzubringen (z. B. Wissensmanagement bei Generationswechsel, Gründungen und strategische Begleitung bei der Gründung von Jugendabteilungen, Erarbeitung von neuen, partizipativen Arbeitsweisen im Verein)
- Digitalisierung zur Verbesserung der Probenarbeit
- neue Vernetzungsstrategien mit Partner*innen aus anderen Bereichen
- Themen wie Demographie, Diversität, Partizipation, Inklusion und Nachhaltigkeit (künstlerische Auseinandersetzung oder konzeptionelle Befassung damit)

Eine „reine“ Förderung von Anschaffungen ist ausgeschlossen.

Was bedeutet außergewöhnliches Projekt mit Modellcharakter?

Ein Projekt wird von der Jury beispielsweise als innovativ und modellhaft gewertet, wenn

- das Projekt sich mit aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen beschäftigt und diesen mit einer durchdachten Idee entgegenwirken möchte, um den Verein zukunftssicher aufzustellen (demographischer Wandel, Generationswechsel und Wissenstransfer).
- das Projekt Partizipation im Verein leben möchte und sich dafür neu aufstellt (durch Coachings, Weiterbildungen, neue Aufgabenverteilungen oder Jugendabteilungsgründungen).
- das Projekt neue, diverse Zielgruppen erschließen möchte und sich mit neuen Akteuren für eine vielfältigere Mitgliederschaft aktiv vernetzt.
- das Projekt den Verein oder/und andere Ensembles in der Region durch eine besondere Aktivität besonders sichtbar macht.
- Das Projekt überzeugend, begeisternd, schlüssig und machbar wirkt.

Nicht gefördert werden regelmäßig und gewöhnlich stattfindende Proben, Jahres- oder Jubiläumskonzerte, Probenwochenenden, Sitzungen und bereits durchgeführte Formate. Das Projekt darf keine bestehende Finanzierung ersetzen, sondern muss ein zusätzlicher Baustein zur bestehenden Arbeit sein oder ein ausgelaufenes Projekt fortführen.

Das Projekt muss für das Ensemble neu sein und sollte es noch nicht durchgeführt haben. Ein erfolgreiches Konzept oder ein bewährtes Format kann jedoch aus der Amateurmusikszene aufgegriffen und muss nicht erfunden werden. Hierbei sind neue Aspekte gewünscht, wie z.B. eine neue Zielgruppe, neue Vernetzungsstrategien mit Partner*innen oder neue Ansätze in der Vereinsarbeit.

Nicht möglich zu beantragen sind:

- ☞ „reine“ Probenwochenenden, Jahres- oder Jubiläumskonzerte, die Sie regulär durchführen
- ☞ der reguläre Probenbetrieb
- ☞ Projekte im Ausland
- ☞ bereits begonnene Projekte
- ☞ ausschließlich Anschaffungen

3. Antragsberechtigung

Wer ist antragsberechtigt?

Die folgenden Antragsvoraussetzungen müssen alle gegeben sein:

- ✓ Juristische Person, wenn gemeinnütziges aktives Amateurmusikensemble, deren Träger, Kirchengemeinden, Bands, sofern Sie ein e.V. oder eine gGmbH sind, oder andere Organisationen der Amateurmusik (Trägerschaft gem. Satzung bzw. Eigenerklärung - bitte mit Antragstellung einreichen)
- ✓ Sitz und zentrale Tätigkeit in Deutschland

Nicht antragsberechtigt sind:

- ✓ Nicht eingetragene Vereine
- ✓ GbRs oder Musikgruppen ohne Rechtsform
- ✓ für lokale Projekte: Institutionen, die nicht Träger eines Ensembles sind

4. Antragstellung

Bis wann ist eine Antragstellung möglich?

Eine Antragstellung kann bis zum 10.10.2023 erfolgen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.

In welchem Zeitraum kann mein Projekt stattfinden?

- ✓ Die Projektlaufzeit, und somit auch der Bewilligungszeitraum, liegt zwischen dem 01.01.2024 und 15.10.2024.
- ✓ Ihr Projekt darf frühestens zum 01.01.2024 beginnen. Ein vorheriger Projektbeginn kann zu einem Widerruf der Förderung führen. Das Projekt muss bis zum 15.10.2024 abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen.

Können pro Ensemble mehrere Anträge gestellt werden?

Grundsätzlich ist die Antragstellung mehrere Projekte möglich. Es kann jedoch nur ein Projekt pro Ausschreibung gefördert werden.

5. Art und Umfang der Förderung

Wie hoch ist die Fördersumme, die ich beantragen kann?

Projekte von Ensembles oder deren Träger können für lokale Projekte eine Förderung von mindestens 2.500 € bis maximal 10.000 € erhalten.

Projekte Kreis-, Landes- oder Bundesverbände bzw. andere Organisationen der Amateurmusik (sofern Sie Träger eines Ensembles sind), die überregional bzw. bundesweit wirken, können grundsätzlich eine Förderung von 10.000 € bis 75.000 € erhalten. Dabei geht es nicht um Projekte, die beispielsweise einen Auftritt in einem anderen Bundesland durchführen, sondern um Aktivitäten, die für eine größere Region, ein Bundesland, für die gesamte Republik oder für den gesamten überregional arbeitenden Verband von großer Bedeutung sind, mehrere Akteure auf dieser Ebene miteinbeziehen und die Wahrnehmung der Amateurmusik überregional/bundesweit stärken, wie z.B. ein deutschlandweites oder landesweites Festival der Amateurmusik, ein Bundeskongress etc.

In welcher Form wird der Zuschuss gewährt?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 100% der zuwendungsfähigen Projektausgaben gewährt.

Bei einer Festbetragsfinanzierung erfolgt die Förderung durch Zuschuss eines festen Betrags, dessen Höhe unabhängig von den förderfähigen Gesamtkosten der geförderten Maßnahme ist.

Eine Doppelförderung bleibt dabei ausgeschlossen! Projekteinnahmen müssen in Abzug gebracht werden!

Welche Eigenleistungen müssen Antragstellende erbringen?

Eine finanzielle Eigenbeteiligung an den Projektausgaben ist notwendig, wenn die Gesamtausgaben die max. Fördersumme übersteigen und wenn es Projekteinnahmen gibt. Werden im Projekt Einnahmen generiert, müssen diese von der Fördersumme abgezogen, d.h. im Finanzplan angegeben werden.

Zudem ist ein gewisser ehrenamtlicher Zeitaufwand für die administrative Projektbegleitung und -abwicklung notwendig.

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Anerkannt werden können grundsätzlich alle projektbezogenen Ausgaben, wenn sie wirtschaftlich und notwendig sind, um das Projektziel zu erreichen. Dazu zählen:

- ✓ Sachausgaben: z. B. Anschaffungen (Technik, Instrumente) bis max. 800 € netto pro Einzelgegenstand, projektbezogene/zusätzliche (Probe-)Raummieten, projektbezogene Noten, Veranstaltungskosten inkl. Hallenmieten und GEMA-Gebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten (ohne Verpflegungskosten!) gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG), Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Verbrauchsmaterialien

Bitte beachten Sie, dass bei der Beauftragung von Dienstleistungen und Hotelbuchungen, jeweils ab einem Auftragswert von 1.000 €, drei Vergleichsangebote einzuholen sind.

Anschaffungen über 800 € können nicht anteilig gefördert und müssen vollständig selbst finanziert werden.

- ✓ Personal- und Honorarkosten: nur für zusätzliche, d.h. für das Projekt angefallene Honorare; hierzu zählen auch Solist*innen-Honorare, Musiker*innen-Honorare, Coaching-Honorare für externe Personen; ebenso können Kosten für Honorarkräfte abgerechnet werden, die bei der administrativen Projektbegleitung unterstützen.

Max. Personalkosten bei regelmäßigen Tätigkeiten inkl. Vor- und Nachbereitungszeit:

- Fachkräfte mit **Diplom/Master 70 €**
- **Bachelor 60 €**
- **Ausbildung 50 €**
- bei einmaligen Engagements: max. Tagessatz von grundsätzlich 500,00 €

Bei überregionalen Projekten können für ggf. einzustellendes Projektpersonal Ausgaben in Anlehnung an den TVöD (Bund) höchstens bis zur Entgeltgruppe E 13 TVöD (Bund) gefördert werden, je nach Tätigkeitsbereich.

Bitte achten Sie ebenfalls darauf evtl. Abgaben, wie z.B. KSK-Beitrag, Umsatzsteuer oder Arbeitgeber*innen-Anteile bei Minijobs mit einzuplanen.

Wichtig für Honorare der Ensembleleitung: Vergütet werden nur zusätzliche Leistungen für das Projekt, d.h. ausschließlich Leistungen außerhalb des regulären Probenbetriebes; es ist nicht

erlaubt, laufende Verpflichtungen über die Förderung abzurechnen; sollte die Probenzeit für das Projekt in der regulären Probenzeit sein, dürfen diese Proben nicht abgerechnet werden!

ausgeschlossen sind Ausgaben für:

- ☞ Verpflegung
- ☞ laufende Kosten für den Probenraum
- ☞ finanzielle Verpflichtungen aus einem bestehenden Honorarvertrag mit der Chor-/Orchesterleitung
- ☞ Kostenübernahme von jährlichen Aktivitäten wie Probewochenenden, Sitzungen etc.

Welche Ausgaben können nicht abgerechnet werden?

Nicht förderfähig sind Ausgaben, die

- ☞ nicht zum Projekt gehören
- ☞ vertraglich vor oder nach dem Bewilligungszeitraum vereinbart wurden
- ☞ nicht zuwendungsfähig sind, wie z.B.
 - ☞ Geschenke („Dankeschön“- oder „Willkommens“-Geschenke etc.)
 - ☞ Eintritts- und Ausflugskarten
 - ☞ (Vereins-)Kleidung
 - ☞ Blumen, Blumenschmuck und Dekorationen
 - ☞ Spenden
 - ☞ bereits bestehende Fixkosten wie Leasing des Geschäftsdruckers, bestehende Büromieten, Telefonanlagen usw., d.h. alle Kosten, die nicht zusätzlich zum Projekt anfallen
 - ☞ Pauschalen

Nicht förderfähig sind laufende Kosten für Ensembleleitung, Proberaum und/oder sonstige laufende vertragliche Vereinbarungen rund um den Probenbetrieb bzw. die Ensemblearbeit. D.h. alle Verträge, die bereits vor Antragstellung und Bewilligung geschlossen wurden, sind nicht förderfähig!

Ebenso zum Regelbetrieb gehören Probenwochenenden, Intensivproben, Jahreskonzerte oder regelmäßig stattfindende Veranstaltungen. Eine Förderung dieser Aktivitäten sind im Rahmen dieser Förderung ausgeschlossen.

Ausgeschlossen ist ebenfalls die Kostenübernahme von Ausgaben für Verpflegung!

Das Projekt darf noch nicht begonnen haben. Was bedeutet das?

Ein Projekt gilt im Sinne der Fördergrundsätze als begonnen, wenn bereits ein Vertragsverhältnis eingegangen wurde, aus dem Zahlungsverpflichtungen entstehen. Wurden beispielsweise bereits vor Antragstellung Honorar- oder Leistungsverträge (z.B. für ein Probenwochenende in einer Jugendherberge) unterzeichnet oder wird das Projekt schon teilweise durchgeführt und bräuchte eigentlich unsere Förderung nicht, führt dies zu einer Ablehnung oder bei der Nachweisprüfung zu einer Rückforderung der BMCO-Förderung. Verträge dürfen grundsätzlich nur dann unterzeichnet werden, wenn bereits eine Förderzusage vorliegt und die Leistungen im Bewilligungszeitraum entstehen. Alleine die Antragstellung berechtigt nicht dazu, Verträge zu unterzeichnen bzw. mit dem Projekt zu beginnen.

Was bedeutet Bewilligungszeitraum?

Bei dem sog. Bewilligungszeitraum handelt es sich um die Projektlaufzeit plus den Zeitraum von der Vorbereitungszeit bis zur Nachbereitungszeit des Projekts. Er beinhaltet erste Planungen, Proben und/oder Ausgaben und Verpflichtungen aus Verträgen bis hin zur letzten zu erwartender Rechnung aus dem Projekt. Alle Leistungen müssen in diesem Zeitraum entstanden sein.

Der Bewilligungszeitraum kann frühestens am 01.01.2024 beginnen und läuft bis max. 15.10.2024.

Öffentlichkeitsarbeit

Zum Ende des Projekts muss eine Videoaufnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Videodokumentation beinhaltet Aufnahmen und/oder Informationen zur Projektumsetzung und zum Inhalt und Ablauf des Projektabschlusses. Es muss sich dabei nicht um ein professionelles Video handeln; ein Handyvideo reicht völlig aus. Ziel soll sein, die Modellhaftigkeit Ihres Projektes darzustellen.

Was passiert, wenn mein Projekt nicht (wie geplant) durchgeführt werden kann?

Kann ein Projekt nicht wie geplant durchgeführt werden, ist zunächst in Abstimmung mit dem BMCO-Projektteam nach Lösungen zu suchen, wie das Projekt inhaltlich angepasst und/oder zeitlich verschoben realisiert werden kann. Bei einem Projektabbruch werden Ausgaben, die Sie bereits mit verantwortungsvoller Voraussicht zur Realisierbarkeit des Projekts getätigt haben, erstattet und nicht zurückgefordert.

Wichtig ist, dass Sie rechtzeitig mit dem BMCO in Kontakt treten.

6. Verfahren

Wer entscheidet über die eingesandten Anträge?

Eingereichte Anträge durchlaufen ein formales Prüfungsverfahren. Gibt es formale Mängel, erhält der/die Antragstellende die Möglichkeit, diese Mängel nachzubessern.

Liegt der Mangel darin, dass die inhaltlichen Förderkriterien nicht erfüllt werden, wird der Antrag nach der formalen Prüfung abgelehnt.

Ist der Antrag formal korrekt, wird dieser zur Begutachtung an eine unabhängige 18-köpfige Fachjury weitergeleitet. Diese prüft die Anträge inhaltlich nach vorgegebenen Kriterien und entscheidet gemeinsam über die Förderfähigkeit des Antrages. Dabei werden insbesondere zur Verfügung stehende Mittel und Besonderheit der Projektidee im Vergleich zu den vorliegenden Anträgen berücksichtigt.

Nach welchen Kriterien entscheidet die Jury?

Die Jury bewertet die Anträge nach den folgenden Kriterien:

- ✓ Das Projekt ist modellhaft, innovativ außergewöhnlich oder besonders öffentlichkeitswirksam.

- ✓ Das Projekt ist gut durchdacht, inhaltlich schlüssig und umsetzbar.
- ✓ Das Projekt wird durch die Öffentlichkeitsarbeit (in der Region) wahrgenommen und stärkt die Sichtbarkeit der Amateurmusik.
- ✓ Das Projekt stellt den Verein/Verband zukunftssicher auf.
- ✓ Mit dem Projekt werden Ansätze für die Lösungen aktueller Herausforderungen erarbeitet.
- ✓ Das Projekt erreicht eine neue Zielgruppe.
- ✓ Das Projekt beinhaltet eine ausführliche Kooperationsstrategie und vernetzt sich langfristig aktiv.

Liegen die Unterlagen nicht vollständig vor oder ist das Projekt nicht ausreichend beschrieben, erhalten Antragstellende die Möglichkeit, den Antrag nachzubessern bzw. fehlende Unterlagen nachzureichen.

Wann und wie werde ich über die Entscheidungen der beratenden Jury informiert?
Die Juryentscheidung wird per E-Mail Anfang Dezember mitgeteilt.

7. Projektabschluss

Was bedeutet Nachweis über die Verwendung der Mittel?

Innerhalb von vier Wochen nach Projektende muss die Verwendung der Fördermittel nachgewiesen werden. Es sind dafür die bereitgestellten Vorlagen zu verwenden.

Zu diesem sog. Verwendungsnachweis gehören zwingend:

- Sachbericht: Beschreibung der Maßnahme und evtl. Abweichungen von der Planung sowie Darstellung des Ergebnisses
- Belegliste: alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, aufgeführt nach Einzelbelegen mit Angaben zum Tag der Zahlung, Rechnungssteller*in sowie Verwendungszweck und Einzelbetrag
- Zahlenmäßiger Nachweis: Einnahmen und Ausgaben getrennt, kumuliert entsprechend der Gliederung des Finanzplans
- Nachweis über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (CDs, Videos, Flyer, Plakate, YouTube-Links, usw.)